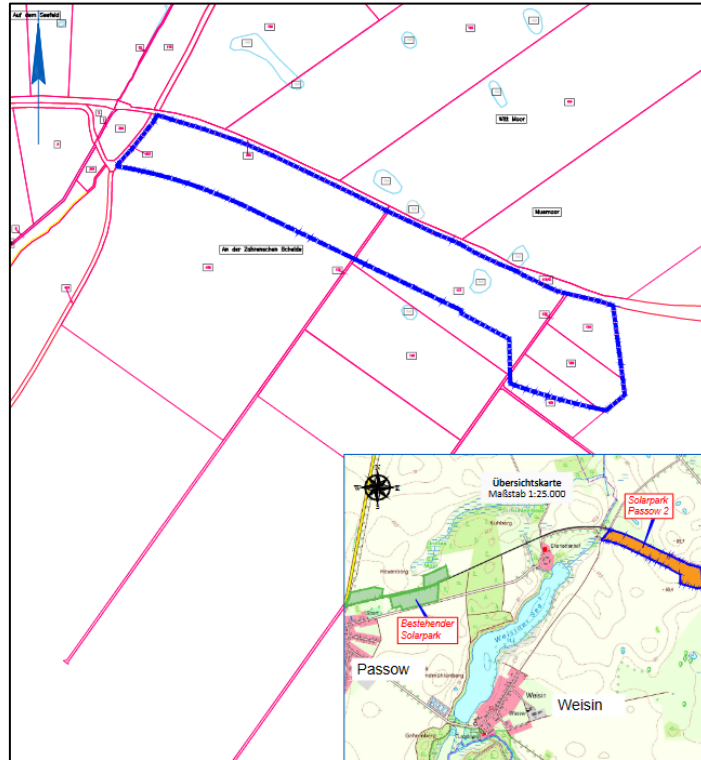


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 „Solarpark Passow 2“



Auftraggeber: **BAUKONZEPT Neubrandenburg**
Gerstenstraße. 9
17034 Neubrandenburg
Deutschland

**Auftragnehmer
und Bearbeitung:** **Umweltplanung-Artenschutzgutachten**
Stephan Fetzko
M.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung
Große Wollweberstraße 49
17033 Neubrandenburg

Ort, Datum: Neubrandenburg, 28. November 2023

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	6
1.1	Anlass und Zielstellung	6
1.2	Methodische und rechtliche Grundlagen.....	6
1.3	Untersuchungsgebiet	10
1.4	Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets	10
2	BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND UMWELTRELEVANTE AUSWIRKUNGEN	11
2.1	Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens	11
2.2	Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen.....	11
2.2.1	Baubedingte Auswirkungen	11
2.2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
3	ERMITTLUNG DER UNTERSUCHUNGSRELEVANTEN ARTEN	13
3.1	Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung	13
3.2	Vögel.....	13
3.3	Säugetiere (außer Fledermäuse)	18
3.4	Fledermäuse	18
3.5	Reptilien.....	18
3.6	Amphibien	20
3.7	Fische.....	22
3.8	Libellen	23
3.9	Schmetterlinge	23
3.10	Käfer	23
3.11	Weichtiere (Mollusken).....	23
3.12	Pflanzen	23
3.13	Biotope	23
3.14	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung.....	23
4	PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 ABS. 1 I. V. M. ABS. 5 BNATSCHG ..	25
4.1	Brutvögel	25
4.1.1	Einzelartbetrachtung Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	26
4.1.2	Einzelartbetrachtung Braunkelchen (<i>Saxicola ruberta</i>)	27
4.1.3	Einzelartbetrachtung Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	28
4.1.4	Einzelartbetrachtung Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	29
4.1.5	Einzelartbetrachtung Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>).....	30
4.1.6	Einzelartbetrachtung Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	31

4.1.7	Einzelartbetrachtung Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>).....	32
4.1.8	Einzelartbetrachtung Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>).....	33
4.1.9	Einzelartbetrachtung Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>).....	34
4.1.10	Betrachtung in Nistökologischen Gilden.....	35
4.2	Fledermäuse.....	40
4.3	Reptilien.....	42
4.4	Amphibien.....	44
4.4.1	Einzelartbetrachtung Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>).....	44
4.4.2	Einzelartbetrachtung Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>).....	45
4.4.3	Einzelartbetrachtung Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>).....	46
4.4.4	Einzelartbetrachtung Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>).....	47
4.4.5	Betrachtung in ökologischen Gilden.....	48
5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND KOMPENSATION.....	50
5.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	50
5.2	Maßnahmenblätter-Vermeidung.....	52
5.3	Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.....	57
5.4	Maßnahmenblatt-Kompensation.....	58
5.5	Landschaftspflegerische Maßnahmen.....	60
5.6	Allgemeine Schutzmaßnahmen.....	61
6	ERGEBNIS.....	62
7	VERWENDETE LITERATUR UND RECHTSQUELLEN.....	63

Anlagen:

Anlage 1: Faunistische Kartierungen (Amphibien-, Reptilien und Brutvogelvorkommen)

Anlage 2: Rastvogelkartierung

Anlage 3: Maßnahmenbeschreibung

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Übersichtskarte der planungsrelevanten Brutvögel der Kartierungen (2022) der Flächen Passow 2+3..... 16

Abbildung 2: Übersichtskarte der Reptilienfundpunkte der Kartierungen (2022) der Flächen Passow 2 + 3..... 19

Abbildung 3: Amphibienfundpunkte der Kartierungen (2022) an den Flächen Passow 1 & Passow 2..... 21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Während der Brutvogelkartierung 2022 im Untersuchungsgebiet erfasste Arten inkl. Revieranzahl RV (* Randreviere, angrenzend an Untersuchungsgebiet) mit Status und ihren Schutz- und Gefährdungskategorien.	14
Tabelle 2: Gefährdungs- und Schutzstatus der nachgewiesenen Reptilienarten	19
Tabelle 3: Gefährdungs- und Schutzstatus der nachgewiesenen Amphibienarten	21
Tabelle 4: Maßnahmenübersicht Vermeidung.....	50

Abkürzungen

Abb.	Abbildung(en)
Abs.	Absatz
AFB	Artenschutzfachbeitrag
Anh.	Anhang/Anhänge
Anl.	Anlage(n)
Art.	Artikel
BE	Baustelleneinrichtung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahmen	(continuous ecological functionality-measures – Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
d. h.	das heißt
evtl.	eventuell
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
i. S. v.	im Sinne von
i.V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinne
Kap.	Kapitel
LANA	Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
LAU	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebiets-Verordnung
LVWA	Landesverwaltungsamt
MTB	Messtischblatt
n.	nach
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	oder ähnlich
o.g.	oben genannt
RL	Rote Liste
SDB	Standarddatenbogen
SPA	(<u>S</u> pecial <u>P</u> rotected <u>A</u> rea) Europäisches Vogelschutzgebiet
Tab.	Tabelle
u. a.	unter anderem
UG	Untersuchungsgebiet

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Zielstellung

Im Rahmen der Diversifizierung der Landwirtschaft bietet sich mit dem Bebauungsplanverfahren die Möglichkeit, dass auf den einbezogenen Flächen Energie erzeugt wird. Nach der für mindestens 30 Jahre geplanten Nutzungsdauer des Solarparks ist eine landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich, weil der Solarpark schnell und rückstandslos zurückgebaut werden kann. Aus diesen oben angeführten Gründen beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow den Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 5 „Solarpark Passow“ (November 2023).

Für eine rechtskonforme Umsetzung der novellierten artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist es erforderlich, das Eintreten der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln und darzustellen. Auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens sind prinzipiell alle im Lande M-V vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle im Land M-V vorkommenden Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie betrachtungsrelevant.

Im Rahmen des hier vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird daher geprüft, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten könnten. Sollten Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

1.2 Methodische und rechtliche Grundlagen

- **BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung)**: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, BGBl I S. 258 (869); zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95, 99.32.

- **Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

Im BNatSchG befinden sich die Vorschriften zum speziellen Artenschutz in den §§ 44 und 45. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 der VS-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG (vom 29. Juli 2009) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Um in der Planungspraxis anwendungsfähige Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (auch im Sinne der bestehenden, von der Europäischen Kommission anerkannten Spielräume bei der Auslegung artenschutzrechtlicher Vorschriften der FFH-RL) und diese rechtlich abzusichern, wurden etliche Konkretisierungen vorgenommen. Insbesondere sind die Verbote um den Absatz 5 (aktuelle Fassung) ergänzt worden. Die entsprechenden Sätze lauten:

1. Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 - [1.] das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 - [2.] das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
 - [3.] das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.
4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art,
- keine zumutbaren Alternativen gegeben,
- Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.

Die Beurteilung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, vorliegen und welche Varianten für den Vorhabenträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen und werden in einer gesonderten Unterlage eingebracht.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und sonstige streng geschützte Arten oder Verantwortungsarten bezüglich projektbedingter Beeinträchtigungen betrachtet. Die Auswahl der genauen zu betrachtenden Arten findet nach dem Prinzip der Abschichtung statt.

Die **Abschichtung/ Relevanzprüfung** erfolgt über das potenzielle Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet. Dafür werden folgende Kriterien herangezogen:

Eine Art ist untersuchungsrelevant, wenn es einen Vorkommensnachweis durch eine Untersuchung gibt oder das Vorkommen einer Art aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung nicht ausgeschlossen werden kann und eine Untersuchung nicht stattfand.

Eine Art ist nicht untersuchungsrelevant, wenn sie gemäß der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns aus-gestorben/verschollen, nicht vorkommend ist, das bekannte Verbreitungsgebiet der Art in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb des Wirkraumes liegt, ausgeschlossen werden kann, dass erforderliche Habitate/ Standorte der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Moore, Wälder, Magerrasen) oder die Empfindlichkeit der Art gegenüber vorhabenspezifischen Wirkfaktoren so gering ist, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Baugeschehens und der damit verbundenen eindeutig abgrenzbaren Wirkfaktoren, wurde auf die Erstellung einer ausführlichen Abschichtungstabelle verzichtet.

Die potenziell betroffenen Arten bzw. Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialanalyse in Verbindung mit gutachterlichen Begehungen der Flächen herausgefiltert und näher betrachtet. In diesem Sinne erfolgten mehrere Begehungen im Zeitraum von März bis September 2022 durch das Institut für Angewandte Ökosystemforschung (IfAÖ GmbH) für die Erfassung der Amphibien-, Reptilien und Brutvogelvorkommen. Der Kartierbericht ist als Anlage 1 zu diesem Bericht angehängt. Des Weiteren wurde im Zeitraum Oktober 2022 bis Mai 2023 eine Rastvogelkartierung vom Umweltgutachter M.Sc. Stephan Fetzko durchgeführt, deren Ergebnisse als Anlage 2 beigefügt sind.

Die im Ergebnis dieser Habitatpotenzialanalyse, mit Unterstellung des Worst-Case-Falles, verbliebenen und damit als potentiell im UG vorkommend zu betrachtenden Arten sind entweder einer Art für-Art-

Beurteilung zu unterziehen oder in ökologischen Gilden gemeinsam zu prüfen. Vogelarten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen können, wenn sie weder gesetzlich streng geschützt noch mindestens der Roten Liste Kategorie 3 (gefährdet) Mecklenburg-Vorpommerns zugeordnet wurden, innerhalb einer nistökologischen Gilde betrachtet werden. Durchzügler, Rastvögel oder Wintergäste, die keine Arten des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie darstellen und damit nur als Brutvögel planungsrelevant sind, werden – soweit vorhanden – ebenfalls in Gilden zusammengefasst beurteilt.

Nach der Relevanzprüfung werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG hinsichtlich der von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die relevanten Arten geprüft (**Konfliktanalyse**). Aus diesen Ergebnissen, in Verbindung mit den Habitatansprüchen der Arten, werden ggf. Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und –minderung (z. B. Bauzeitenregelung), einschließlich der funktions-erhaltenden Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) sowie zur Kompensation und zum Risikomanagement von Beeinträchtigungen in die Untersuchung der Verbotstatbestände einbezogen.

Die **Konfliktanalyse** wird anhand der aus § 44 (1) 1-4 BNatSchG entstehenden Verbote durchgeführt. Dabei werden drei Komplexe geprüft:

Tötungsverbot der besonders geschützten Tiere und Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 & 4 BNatSchG)

Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere oder wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten getötet oder ihre Entwicklungsformen beschädigt oder zerstört?

Die Faktoren „nachstellen“ und „fangen“ kommen im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft gewöhnlich nicht zum Tragen und sind in diesem Zusammenhang von vornherein auszuschließen. Der unvermeidbare Verlust einzelner Exemplare einer Art durch ein Vorhaben stellt **nicht** automatisch und immer einen Verstoß gegen das Tötungsverbot dar. Vielmehr setzt ein Verstoß voraus, dass dadurch das Tötungsrisiko **signifikant**, d. h. nach der Rechtsprechung deutlich, erhöht wird. Die Bewertung, ob die Individuen der betroffenen Art durch ein Vorhaben einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt sind, erfordert im Einzelfall eine Berücksichtigung verschiedener projekt- und artbezogener Kriterien sowie naturschutzfachlicher Parameter.

Richterrechtlich wird darüber hinaus dargelegt, dass der Verbotstatbestand **nur** erfüllt ist, wenn die Verletzungen oder Tötungen über das allgemeine Lebensrisiko der betreffenden Individuen hinausgehen. Verbleibende Risiken, die für einzelne Individuen einer Art nicht ausgeschlossen werden können, erfüllen den Tatbestand nicht, da sie unter das „allgemeine Lebensrisiko“ fallen.

Störungsverbot der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten:

Werden wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die lokale Population wird anhand der Empfehlungen des ständigen Ausschusses Artenschutz der Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) abgegrenzt.

Beschädigungs- bzw. Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten der besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 & 4 BNatSchG) Hierzu ist in der Konfliktanalyse folgende Frage zu beantworten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Tiere bzw. Standorte der besonders geschützten Pflanzen entnommen, beschädigt oder zerstört?

§ 44 Abs. 5 BNatSchG ist dahingehend auslegbar, dass Verletzungen oder Tötungen, die im Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftreten, den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 3 nur erfüllen, sofern deren ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.

Grundsätzlich greift der Verbotstatbestand des § 44 (1) 3 BNatSchG dann, wenn ganze, regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beseitigt werden. Als Beseitigung im Sinne des Gesetzes ist eine direkte Überprägung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. wesentlicher Teile der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine durch äußere Einflussfaktoren, wie z. B. Störungen, hervorgerufene Nichtmehrnutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen. Kann durch Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung einschließlich der CEF-Maßnahmen ein Verbotstatbestand **nicht ausgeschlossen** werden, sind die Voraussetzungen einer **Ausnahme** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u. a. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

1.3 Untersuchungsgebiet

Der Planungsraum umfasst Ackerflächen, die weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden. Die in den Planteilen vorhandenen Böden sind durch ein mittleres landwirtschaftliches Produktionsvermögen gekennzeichnet. Durch das Plangebiet verlaufen einige von Bäumen überschirmte Hecken von heimischen Gehölzen, Baumreihen und Alleen.

Der Geltungsbereich unterliegt keinen Schutzgebietsausweisungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. dem Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V). Internationale und nationale Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung und die umliegenden Flächen nicht berührt.

1.4 Bestehende Vorbelastungen des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

2 Beschreibung des Vorhabens und umweltrelevante Auswirkungen

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und des Inhalts des Vorhabens

Der Bebauungsplan Nr. 5 Solarpark Passow umfasst Vorhaben, die dem Klimawandel entgegenwirken, indem der Ausstoß an CO₂ verringert wird, der mit der Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern verbunden ist. Die geplante Photovoltaikanlage wird ausschließlich im Bereich der durch die Baugrenze eingefassten sonstige Sondergebietsfläche errichtet. Dazu sind im Vorfeld der Installation der Solarmodule keine Erdarbeiten zur Regulierung des Geländes erforderlich. Mit dem Baubeginn werden die Solarmodule für die Photovoltaikanlage auf in den Boden gerammten Stützen in Reihen aufgestellt. Die Unterkonstruktionen bestehen aus verzinktem Stahl. Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden.

Mit dem Baubeginn werden die Solarmodule für die Photovoltaikanlage auf in den Boden gerammten Stützen in Reihen mit einem Abstand von etwa drei Metern aufgestellt. Die Unterkonstruktionen bestehen aus verzinktem Stahl. Die Module sind geneigt und nach Süden ausgerichtet. Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Wechselrichter angeschlossen werden.

Bei der Festsetzungssystematik wurde im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB berücksichtigt, dass nach der maximal 30-jährigen Nutzungsdauer als sonstiges Sondergebiet eine Folgenutzung für die Landwirtschaft festgesetzt wird und der Rückbau der Solaranlage erfolgt. Nach der geplanten Betriebsdauer des Solarparks von maximal 30 Jahren soll eine vollständige Rückführung der Flächen in die intensive landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht werden. Dieser Befristungsansatz wird verfolgt, weil man davon ausgehen muss, dass in dieser Zeit neue Technologien zur Energieerzeugung entwickelt werden, die einen deutlich geringeren Flächenverbrauch erfordern.

2.2 Darstellung der grundsätzlichen Projektwirkungen

Im Folgenden werden speziell die für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit relevanten Vorhabenwirkungen erläutert.

2.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Als baubedingte Wirkungen auf streng geschützte Pflanzen- und Tierarten (Anhang IV FFH-RL) sowie europäische Vogelarten, die im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen erheblich sein könnten, sind im Wesentlichen folgende Sachverhalte zu prüfen:

- visuell-akustische Störungen, wie Licht-, Lärm- und Bewegungsreize, insbesondere Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekte durch Schallimmissionen (Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Störungen durch Vibrationsemissionen v. a. durch Betrieb von Baumaschinen, Hervorrufen von unregelmäßig, intensiven Bodenvibrationen, zudem erhöhtes Tötungsrisiko durch Abdrängen in ungeeignete Flächen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1, 2 BNatSchG,
- Emissionen von Staub und Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und Bauaktivitäten (z. B. Erdarbeiten), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG,
- Verlust oder Verletzungen von Einzelindividuen der beurteilungsrelevanten Arten durch Überfahren oder Bauarbeiten (z. B. Erdarbeiten), soweit diese Wirkungen nicht mit der Flächeninanspruchnahme im unmittelbaren Zusammenhang stehen und dort bewertet

werden, indirekte Tötung durch Vergrämen bei ungünstigen Witterungsbedingungen (kühle Temperaturen, ggf. Frost, Feuchte) oder erhöhtem Prädationsrisiko (tags ausfliegende Fledermäuse, flugunfähige Jungvögel), pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG,

- Beeinträchtigung von Bauwerken und damit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG,
- direkte (temporäre) Flächeninanspruchnahme und damit Überprägung und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Baustreifen, pot. Verletzung § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

2.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen im Allgemeinen durch Strukturen und technische Elemente, die neu in die Landschaft eingebracht werden und die damit verbundenen dauerhaften Habitatverluste.

Folgende anlagenbedingte Wirkungen können bei Umsetzung der Maßnahmen auftreten:

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Überbauung

Aufgrund der Nutzung kommt es zu einem Verlust von potenziellen Lebensräumen bodenbrütender Vogelarten.

- Veränderung von Kleinklima, Verschattung

Durch die Solaranlage kommt es zu einer großflächigen Beschattung des Bodens.

- Barrierewirkung durch Einfriedung möglich

Durch die Einzäunung der Fläche kann eine kleinflächige Barriere für Klein- und Mittelsäuger entstehen und eine Nutzung der Fläche für ebendiese unterbunden werden.

- Versiegelung

Für die Fundamente der Solarmodule sind punktuelle oder streifenförmige Versiegelungen notwendig. Gegebenenfalls werden zusätzliche Kleinbauwerke für Wechselrichter, Trafostation, Stromspeicher o. ä. errichtet.

3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der vorhabenrelevanten Arten wird im Zuge der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zunächst das Habitatpotenzial der im Geltungsbereich festgestellten Biotoptypen für die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, alle europäischen Vogelarten sowie Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geprüft. Das mögliche Artenspektrum wird anschließend als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung abgeleitet.

3.1 Artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung

Für die Erfassung der prüfungsrelevanten Arten sowie zur Einschätzung des Habitatpotenziale wurden mehrere Begehungen im Zeitraum von März bis September 2022 durch das Institut für Angewandte Ökosystemforschung (IfAÖ GmbH) für die Erfassung der Amphibien-, Reptilien und Brutvogelvorkommen durchgeführt. Der Kartierbericht ist als Anlage 1 zu diesem Bericht angehängt.

Des Weiteren wurde im Zeitraum Oktober 2022 bis Mai 2023 eine Rastvogelkartierung vom Umweltgutachter M.Sc. Stephan Fetzko durchgeführt, deren Ergebnisse als Anlage 1 beigefügt sind.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Begehungen sind weiterhin die vorhandenen, möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Nutzungsstrukturen in Hinsicht auf deren artenschutzrechtliche Bedeutung am Eingriffsort selbst sowie im 200 m-Radius um das Vorhaben betrachtet worden.

3.2 Vögel

Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst die Artengruppe der Vögel. In Vorbereitung des hier vorliegenden Fachbeitrages wurden Datenrecherchen zum Vorkommen streng geschützter Vögel im Untersuchungsraum durchgeführt. Während der artenschutzfachlichen Begehungen (Mai 2023) wurde anschließend u.a. auf Fortpflanzungstätten der streng und besonders geschützten Avifauna geachtet.

Zur Erfassung der Brutvogelarten wurde eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Diese Methode bietet die Möglichkeit ausreichend genaue Bestandszahlen für Brutvögel auf größeren Flächen zu ermitteln. Während der Begehungen wurden alle hör- und sichtbaren Vögel potenziell dort brütender Arten erfasst und mit dem entsprechenden Verhalten in digitale Luftbildkarten verzeichnet. Besondere Beachtung galt dabei den „revieranzeigenden Merkmalen“ (singende Männchen, Warnrufe, futter- oder nistmaterialtragende Altvögel, etc.). Offensichtlich nur zur Nahrungsaufnahme anwesende oder überfliegende Vögel wurden ebenfalls notiert, wobei auch hier das Verhalten entsprechend der methodischen Vorgabe festgehalten wurde.

Es erfolgten gemäß HZE (2018), insgesamt sechs Tagbegehungen und zwei Nachtbegehungen. Bei den Nachtbegehungen wurde eine Klangattrappe zu Erfassung der Eulen eingesetzt, im Zuge der Tagbegehungen wurden die Klangattrappen für den Nachweis von Wachteln und Rebhühnern genutzt.

In einem 300 m Puffer um das Untersuchungsgebiet wurden geeignete Strukturen in einer Begehung im März nach Großvogelnestern abgesucht.

Großvögel

Im Laufe der Kartierungen konnten keine Brutaktivitäten an diesen Standorten nachgewiesen werden.

Im Weiteren ist jedoch zu prüfen, ob die relevante Fläche essenzielle Nahrungsfläche eines Großvogels ist, denn essenzielle Nahrungsflächen eines Großvogels sind Ausschlussbereiche für Photovoltaik.

Folgende Großvogelarten sind relevant:

1. Schreiadler
2. Schwarzstorch
3. Weißstorch

Es ergeben sich folgende Prüfbereiche/Funktionsräume:

1. 3.000 m um Schreiadlerschutzareale und Horste des Schreiadlers.
2. 7.000 m um Brutwälder und Horste des Schwarzstorchs.
3. 2.000 m um Horste des Weißstorchs.

Die Fläche fällt teilweise innerhalb eines Weißstorchprüfbereichs.

Brutvögel

Es wurden 11 Brutvogelarten innerhalb und 22 Brutvogelarten angrenzend an das Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Eine Übersicht der Arten, einschließlich deren Status, die ermittelte Anzahl der Reviere sowie die Einstufung nach den aktuellen Roten Listen Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020) und Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Während der Brutvogelkartierung 2022 im Untersuchungsgebiet erfasste Arten inkl. Revieranzahl RV (* Randreviere, angrenzend an Untersuchungsgebiet) mit Status und ihren Schutz- und Gefährdungskategorien.

dt. Artname	wiss. Artname	RV	Status	Anh. I EU-VRL	EU-RL (2014)	MVRL D (2020)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1; 1*	BV			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	1*	BV			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2*	BV		V	3
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1; 1*	BV		3	2
Buchfink	<i>Emberiza calandra</i>	6*	BV			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1; 2*	BV			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	6; 2*	BV		3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2*	BV		3	V
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	1*	BV			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1; 2*	BV			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1; 4*	BV		V	
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	NG			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	DZ			
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	1*	BV			V

Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	NG			
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	NG			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	1*	BV			
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1; 2*	BV			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	NG			
Kranich	<i>Grus grus</i>	2*	BV			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	NG			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3*	BV			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	BV			
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1; 1*	BV	I	V	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1*	BV			V
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1*	BV		V	
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	NG	I		
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	NG			
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1; 1*	BV			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	NG			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	1	BV			
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	NG			
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	DZ		2	V
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	DZ			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	2*	BV			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1*	BV			

Erläuterungen zu

Status

BV sicherer oder wahrscheinlicher Brutvogel

DZ Durchzügler

NG Nahrungsgast

Anhang I EU-VRL: Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind

RL-D: Rote Liste D (RYS LAVY et al. 2020), RL M-V : Rote Liste M-V (VÖKLER et al. 2014)

1 = Vom Erlöschen bedroht (Vom Aussterben bedroht)

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

Von den im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvögeln werden der Neuntöter und die Rohrweihe im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt. Der Baumpieper ist nach der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER et al. 2014) als stark gefährdet eingestuft und befindet sich laut

der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschlands (RYS LAVY et al. 2020) auf der Vorwarnstufe. Der Bluthänfling wird in der RL Deutschlands als gefährdet geführt und befindet sich in der roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns auf der Vorwarnliste.

Die Arten Braunkehlchen, Feldlerche und Feldsperling werden nach der RL MV als gefährdet eingestuft. Darüber hinaus wird der Waldlaubsänger in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet eingestuft, die Waldschnepfe ist nach RL MV stark gefährdet und befindet sich nach RL Deutschlands auf der Vorwarnstufe. Der Feldschwirl wird sowohl auf der RL MV als auch auf der RL D als stark gefährdet geführt. Hinzu kommen weitere Arten der Vorwarnlisten, d. h. Arten mit rückläufiger Bestandsentwicklung, die u. U. in Zukunft als gefährdet gelten.

Brutvogelarten mit einer Planungsrelevanz sind in der Tabelle 1 farblich und in der Abbildung 1 kartographisch dargestellt.

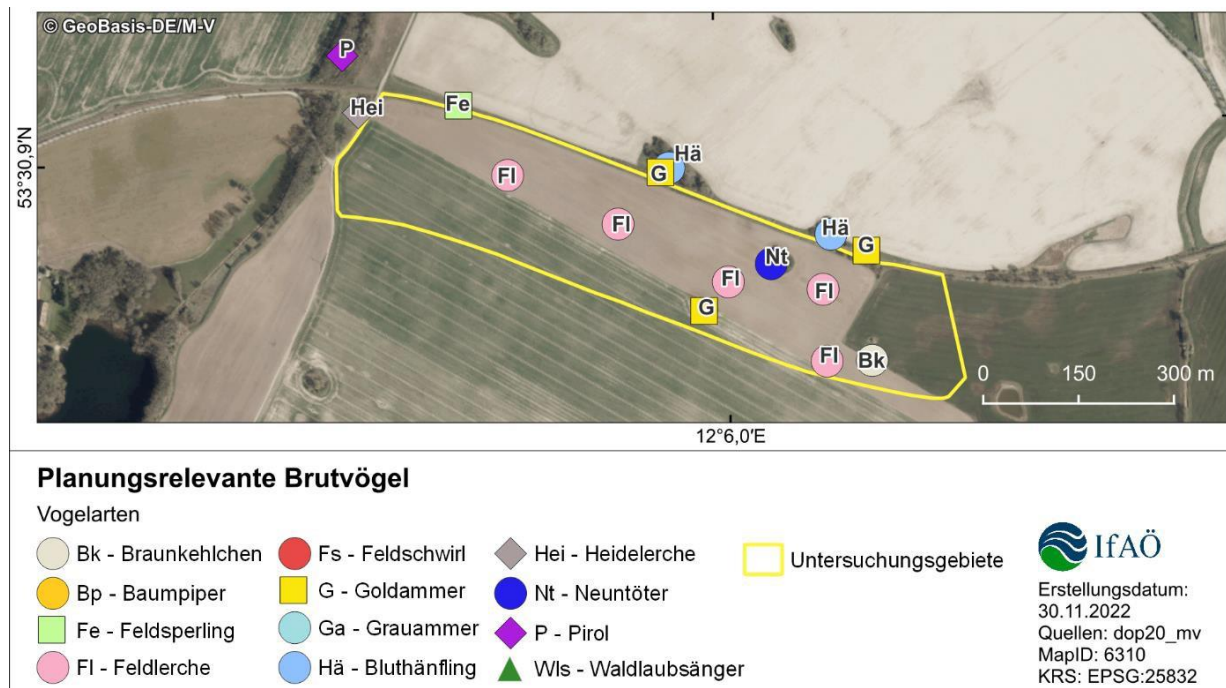


Abbildung 1: Übersichtskarte der planungsrelevanten Brutvögel der Kartierungen (2022) der Flächen Passow 2+3

Während der ersten Begehung Ende März konnte eine balzende Waldschnepfe festgestellt werden. Waldschnepfen balzen während des Vogelzugs. Da kein weiterer Nachweis der Waldschnepfe erfolgte, ist davon auszugehen, dass es sich bei der balzenden Waldschnepfe um einen Durchzügler handelte.

Im Untersuchungsgebiet bzw. angrenzend wurden keine Wachteln mit revieranzeigenden Verhalten nachgewiesen werden. Die Nachweise beziehen sich lediglich auf weit entfernte rufende Individuen.

Stockente, Schnatterente und Graugänse konnte mehrmals auf oder in der Nähe der Kleingewässer auf der Fläche beobachtet werden. Eine anschließende Nestersuche war erfolglos. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten die Flächen zur Nahrungssuche nutzten.

Sowohl Rohrweihen und Mäusebussarde überflogen das Untersuchungsgebiet mehrmals. Sowohl die Habitatausstattung als auch die Großvogelnestsuche schließen ein Vorkommen dieser Arten aus. Dementsprechend nutzten diese Arten das Untersuchungsgebiet nur zur Nahrungssuche.

Einige Singvogelarten wie Kernbeißer, Grünfink, Klappergrasmücke und Wintergoldhähnchen konnten während der Begehungen nur einmal festgestellt werden. Nach SÜDBECK et al. (2005) bedarf es mind. zwei Nachweise innerhalb des Wertungszeitraumes zur Feststellung eines Brutrevieres. Brutreviere dieser Arten konnten somit nicht nachgewiesen werden.

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Revierpaar Kraniche festgestellt. Während der Brutzeit erfolgte keine gezielte Nestersuche. Jungtiere konnten im Laufe der Kartiersaison nicht nachgewiesen werden, obwohl Revierpaare die gesamte Zeit über anwesend waren.

Durch die PV-Anlage gehen theoretisch potentielle Nahrungshabitate verloren. Da allerdings Ackerflächen bebaut werden, betrifft dies nur eingeschränkt nutzbare Flächen. Zum einen sind Ackerflächen durch ihre typische Bearbeitung und die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln arm an Insekten und anderen Kleintieren, die v. a. in der Brutphase und während der Jungenaufzucht von besonderer Bedeutung sind.

Zudem sind v. a. während der frühen Jungenaufzuchtphase durch den hohen und dichten Aufwuchs der typischen Anbaukulturen die Flächen nur sehr eingeschränkt nutzbar.

Dem gegenüber sind in PV-Anlagen extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen vorhanden. Da in der Vorhabenfläche keine Pflanzenschutzmitteln angewendet werden dürfen, zeichnen sich Grünlandflächen erfahrungsgemäß durch einen hohen Insekten- und Kleintierbestand aus (GRÄTZ 2020, zahlreiche eig. Beob.). Es konnten auch schon Kraniche während der Nahrungssuche in Solarparks beobachtet werden (EHLERT mdl. Mitt. für den SP Hadenberg).

Nichtsdestotrotz kann das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme in Bezug auf die Planungsrelevante Brutvögel (Abbildung 1) und der Art Kranich im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht in Gänze auszuschließen.

Zug- und Rastvögel

Zug- und Rastvögel mit großem Flächenbedarf, wie Schwäne, Gänse, Kraniche oder Kiebitze, können durch den Bau von PV-Anlagen bzw. durch den dadurch bedingten Verlust an Nahrungs- und Rastflächen beeinträchtigt werden. Dieser Aspekt spielt beim geplanten Solarpark Passow aber keine relevante Rolle, da das Plangebiet aufgrund seiner Größe und Lage kein nennenswertes Potential als Rast- und Nahrungsgebiet für die genannten Arten und Artengruppen aufweist.

Die Planfläche ist vergleichsweise kleinräumig von verschiedenen Gehölzbeständen umgeben. Eine Beeinträchtigung rastender Großvogelarten durch den geplanten Solarpark kann somit ausgeschlossen werden.

Andere Zug- und Rastvögel, d. h. sowohl Greifvögel als auch Kleinvögel, können PV-Anlagen gut als Rast- und Nahrungsfläche nutzen. Sie profitieren dabei von einem hohen Kleintierbestand (Greifvögel) und zahlreichen Samenpflanzen (Kleinvögel).

Vor allem die schneefreien Bereiche unter den Paneelen können dabei auch in Zeiten mit einer Schneedecke für Kleinvögel ein attraktiver Rückzugsort sein. Eine Beeinträchtigung von rastenden Greif- und Kleinvögeln durch den geplanten Solarpark kann somit ausgeschlossen werden.

Ergebnis artenschutzrechtliche Vorprüfung Vögel:

- Aufgrund der besonderen Planungsrelevanz sind Brutvögel Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Braunkelchen (*Saxicola ruberta*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten (Einzelartprüfung).
- Eine Einzelartprüfung der Art Weißstorch (*Ciconia ciconia*) ist aufgrund der potenziellen Nahrungsfläche im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung durchzuführen.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände für alle anderen Arten kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und Nutzung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe in ökologischen Gilden vorgenommen werden.

3.3 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist für alle Säugetiere (außer Fledermäuse) ausgeschlossen. Die Einzäunung des Solarparks wird kleintierdurchlässig gestaltet. Etwaige Beeinträchtigungen von Feldhamster, Feldhase oder Fuchs sind damit als ausgeschlossen zu betrachten.

Auch für das Großwild (Niederwild, Reh- Rot- Dammwild sowie den Wolf) ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu befürchten. Insbesondere für das Niederwild wird ein Durchlass unter dem geplanten Zaun freigehalten. Eine weitere, nähere Betrachtung ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich. Eine rechtliche Relevanz nach §44 BNatSchG besteht nicht.

3.4 Fledermäuse

Potenzielle Quartiere im Geltungsbereich der Baumaßnahme sind aufgrund der vorgefundenen Habitatausstattung als unwahrscheinlich anzunehmen. Die vorhandenen Biotop- und Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes selbst können zur Nahrungssuche in der Dämmerungszeit aufgesucht werden. Lineare Strukturen im UG, wie z.B. vorhandene Hecken und Wege, dienen hierbei als Leitstrukturen, um in die Hauptjagdgebiete zu gelangen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für Fledermäuse nicht in Gänze auszuschließen.

- Die Artengruppe Fledermäuse im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung näher zu betrachten.
- Die Prüfung der Verbotstatbestände kann aufgrund der anthropogenen Vorprägung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung des Vorhabensgebiets artenübergreifend für die gesamte Artengruppe vorgenommen werden.

3.5 Reptilien

Die Erfassung der Reptilienfauna erfolgte mittels Begehung geeigneter Strukturen und Sichtbeobachtung sowie durch Ausbringen und Kontrolle von künstlichen Verstecken gemäß dem Methodenblatt R1 (ALBRECHT et al., 2014). In einer ersten Begehung am 24. März 2022 wurden potenziell für Reptilien geeignete Strukturen auf beiden Flächen erfasst und 17 künstliche Verstecke (KV) in der Nähe ausgebracht. Als Verstecke wurden schwarze Wellplatten (100cm x 90cm) verwendet.

Es erfolgten gemäß der HZE (2018) insgesamt fünf Flächenbegehungen im Zeitraum von Mai bis September.

Bei den Flächenbegehungen inkl. Kontrolle der KV im Jahr 2022 wurden im gesamten Untersuchungsgebiet zwei Reptilienarten (Blindschleiche, Waldeidechse) nachgewiesen. Die entsprechenden Fundpunkte sind Abbildung 2 zu entnehmen.

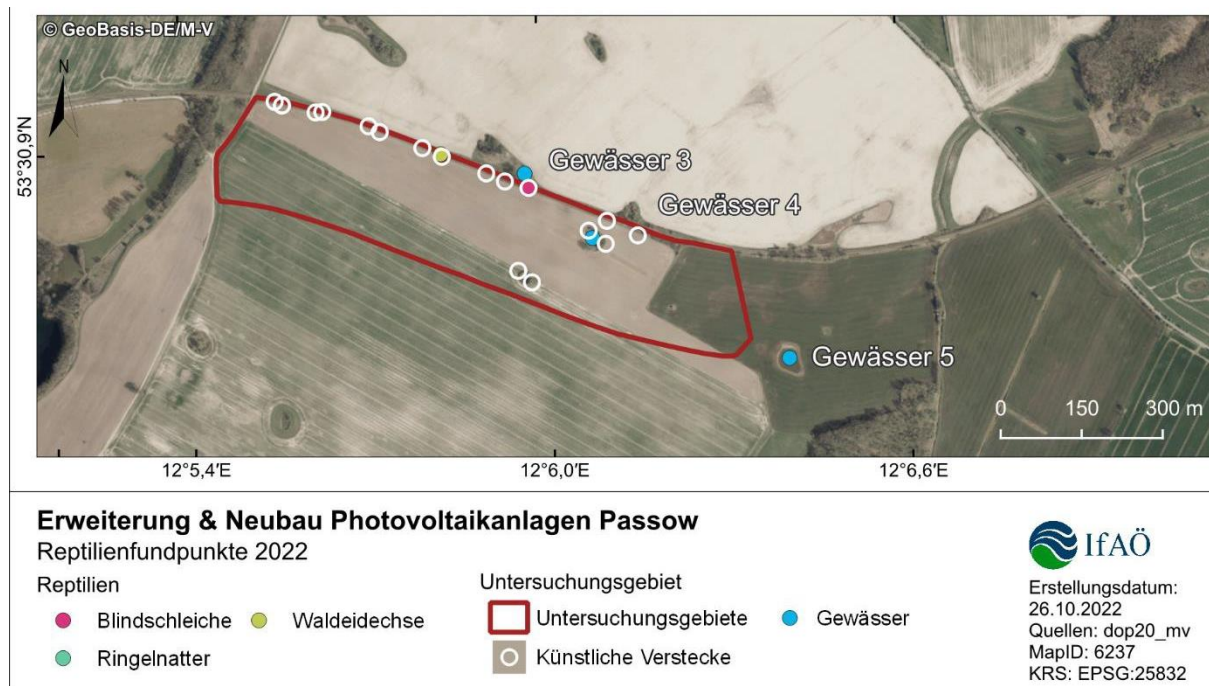


Abbildung 2: Übersichtskarte der Reptilienfundpunkte der Kartierungen (2022) der Flächen Passow 2 + 3

Im Rahmen der Begehung konnten drei Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz nachgewiesen werden. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die nachgewiesenen Arten, ihre Einstufung in den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands sowie ihre Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht.

Tabelle 2: Gefährdungs- und Schutzstatus der nachgewiesenen Reptilienarten

Artname	RL M-V	RL BRD	FFH-RL
Waldeidechse (<i>Zootoca vivipara</i>)	V	*	-
Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	3	*	-


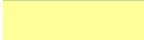

RL MV: Rote Liste der Amphibien Mecklenburg-Vorpommern: 0 – Ausgestorben oder verschollen; 1 – Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 – Gefährdet; 4 – Potenziell gefährdet (BAST et al. 1991)

RL BRD: Rote Liste der Amphibien der BRD: 0 – Ausgestorben oder verschollen; 1 – Vom Aussterben bedroht; 2 – Stark gefährdet; 3 – Gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D – Daten unzureichend; R – extrem selten; * – ungefährdet (KÜHNEL et al. 2009)

FFH: Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

BNatSchG: gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14 sind „streng geschützte Tierarten“ alle im Anhang IV
der RL 92/43/EWG (FFH-RL) genannten Arten

Ampelsystem der Planungsrelevanz nach ALBRECHT et al. (2014):

	allgemein planungsrelevante Art; keine einzelartbezogene Betrachtung
	besonders planungsrelevante Art; zulassungsrelevant; einzelartbezogen zu betrachten
	besonders planungsrelevante Art; zulassungskritisch; einzelartbezogen zu betrachten

DaDa für Waldeidechsen und Blindschleichen lediglich an den strukturreichen Randgebieten
Habitatpotenzialflächen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die Brachflächen des UGs nur
temporär zur Querung oder als Nahrungshabitat genutzt werden und sich potenzielle Ruhestätten der
Tiere auf die genannten Randstrukturen konzentrieren. Ein Vorhandensein auf der Fläche kann jedoch
nicht final ausgeschlossen werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände ist dementsprechend zu
prüfen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Reptilien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen
Vorprüfung erforderlich.

3.6 Amphibien

Zur Erfassung der Amphibienfauna wurden potenzielle Laichhabitats im Untersuchungsgebiet, sowie
angrenzende Laichgewässer mittels Verhör in der Dämmerung, Sichtbeobachtung, sowie mit Hilfe
eines Keschers untersucht.

Dabei wurden entsprechende Gewässer sowohl durchwaten als auch vom Ufer aus betrachtet.
Zusätzlich sind in geeigneten Gewässern Reusenfallen ausgebracht worden, um mögliche
Molchvorkommen nachzuweisen. Es erfolgten gemäß der HZE (2018) mindestens drei Begehungen an
den Gewässern im Zeitraum von März bis Juni.

Im Rahmen der Begehung konnten im Umkreis der Fläche drei streng geschützte Arten der FFH-
Richtlinie Anhang IV nachgewiesen werden: Kammmolch, Laubfrosch, Rotbauchunke.

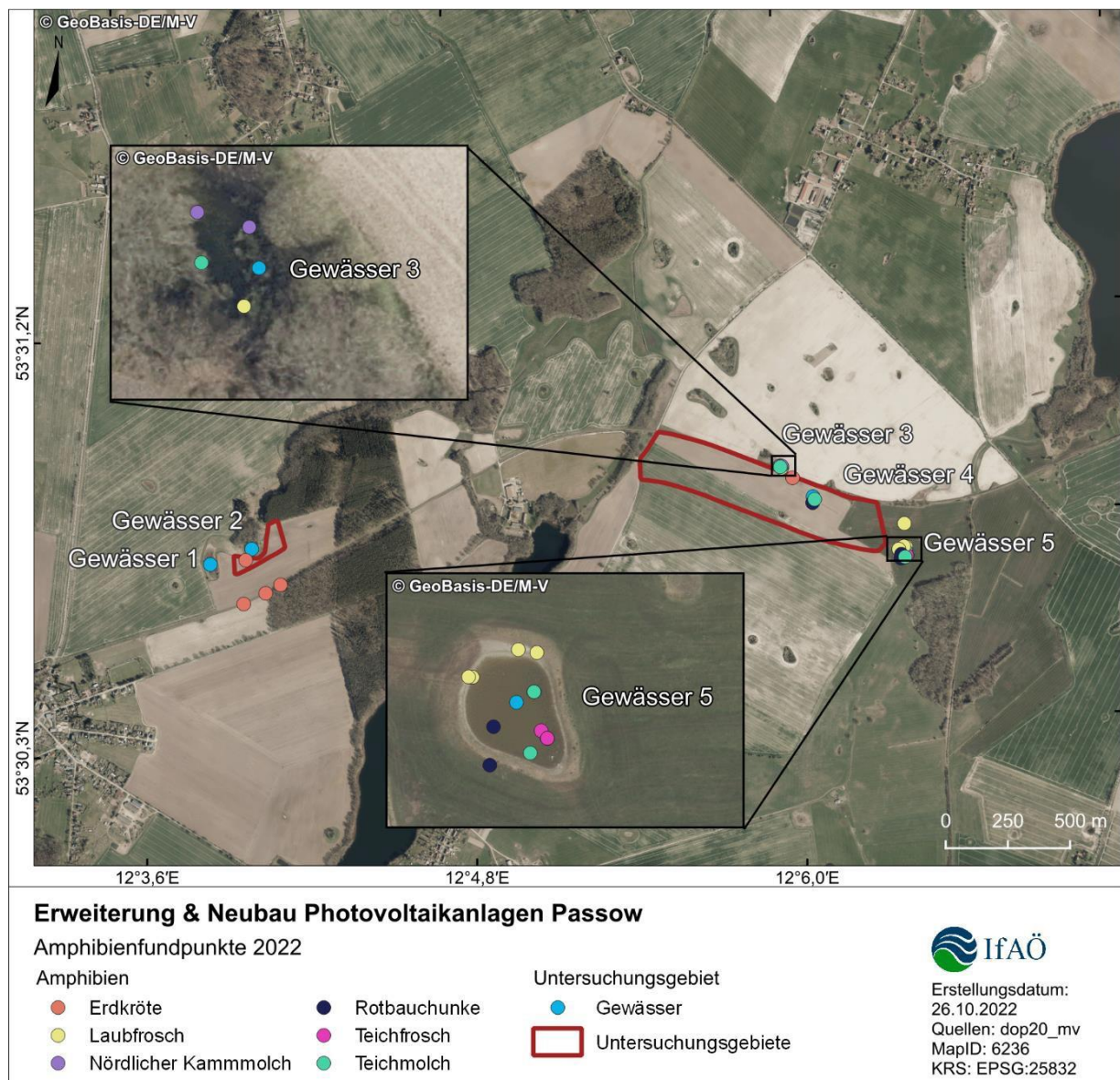


Abbildung 3: Amphibienfundpunkte der Kartierungen (2022) an den Flächen Passow 1 & Passow 2

Nach Albrecht (2004) sind Tabelle 3 gibt einen Überblick über die nachgewiesenen Arten, ihre Einstufung in den Roten Listen Mecklenburg-Vorpommerns und Deutschlands sowie ihre Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht.

Tabelle 3: Gefährdungs- und Schutzstatus der nachgewiesenen Amphibienarten

Art (mit Angabe der Planungsrelevanz)	RL M-V	RL BRD	FFH-RL	BNatSchG
Teichmolch (<i>Lissotriton vulgaris</i>)	3	*	-	
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	2	V	II + IV	Streng geschützt
Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)	3	*	-	
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	3	IV	Streng geschützt

Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	2	1	II + IV	Streng geschützt
Teichfrosch (<i>Rana kl. esculenta</i>)	3	*	-	



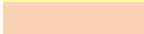
RL MV: Rote Liste der Amphibien Mecklenburg-Vorpommern: 0 – Ausgestorben oder verschollen; 1 – Vom Aussterben bedroht; 2 - Stark gefährdet; 3 – Gefährdet; 4 – Potenziell gefährdet (BAST et al. 1991)

RL BRD: Rote Liste der Amphibien der BRD: 0 – Ausgestorben oder verschollen; 1 – Vom Aussterben bedroht; 2 – Stark gefährdet; 3 – Gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; D – Daten unzureichend; R – extrem selten; * – ungefährdet (KÜHNEL et al. 2009)

FFH: Anhänge II und IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)

BNatSchG: gemäß BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14 sind „streng geschützte Tierarten“ alle im Anhang IV der RL 92/43/EWG (FFH-RL) genannten Arten

Ampelsystem der Planungsrelevanz nach ALBRECHT et al. (2014):

	allgemein planungsrelevante Art; keine einzelartbezogene Betrachtung
	besonders planungsrelevante Art; zulassungsrelevant; einzelartbezogen zu betrachten
	besonders planungsrelevante Art; zulassungskritisch; einzelartbezogen zu betrachten

Hierbei kann es im Wesentlichen zu einer Schädigung von Amphibien kommen, die in das Baufeld geraten oder auf der Zuwegung durch den Baustellenverkehr geschädigt werden könnten. Für diesen Fall sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die ein Einwandern von Tieren in das Baufeld verhindern. Dazu sind Amphibienschutzzäune eine etablierte bewährte Methode.

Ein Eingriff in Oberflächengewässer und damit in einen Lebensraum von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Amphibien findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Brachflächen des UGs temporär zur Querung oder als Nahrungshabitat genutzt werden. Ein Vorhandensein auf der Fläche kann jedoch nicht final ausgeschlossen werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände ist dementsprechend zu prüfen.

Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Amphibien durch das Vorhaben kann daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden.

- Aufgrund der besonderen Planungsrelevanz ist eine einzelartbezogene Betrachtung der Arten Kammolch (*Triturus cristatus*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*) erforderlich.
- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Amphibien ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen erforderlich.

3.7 Fische

Ein Eingriff in Oberflächengewässer und damit in einen Lebensraum von in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Fischen findet im Rahmen der Umsetzung der angedachten Baumaßnahme nicht statt. Eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung von streng geschützten Fischen durch das Vorhaben kann daher im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Fische ist nicht erforderlich.

3.8 Libellen

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Libellen ist nicht erforderlich.

3.9 Schmetterlinge

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Eine weitere, nähere Betrachtung ist im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nicht erforderlich.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Schmetterlinge ist nicht erforderlich.

3.10 Käfer

Das Eintreten der Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist ausgeschlossen. Im Untersuchungsraum ist kein Vorkommen prüfrelevanter streng geschützter Käferarten aufgrund der Vorbelastung der Fläche denkbar.

Eine Beeinträchtigung der Insektengruppe Käfer durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Käfer ist nicht erforderlich.

3.11 Weichtiere (Mollusken)

Das Vorkommen von streng geschützten Weichtieren ist im Vorhabengebiet aufgrund der vorgefundenen Biotope und Strukturen im Untersuchungsgebiet auszuschließen.

- Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Weichtiere ist nicht erforderlich.

3.12 Pflanzen

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten und Flechten ist im Geltungsbereich aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Vorhabengebietes und im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Begehungen als ausgeschlossen anzunehmen.

- Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden. Eine nähere Betrachtung der Artengruppe Pflanzen und Flechten ist nicht erforderlich.

3.13 Biotope

Gesetzlich nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Biotope befinden sich im Plangebiet und werden im Zuge der Planung entsprechend ihrem Schutzstatus mit beachtet (d.h. Erhalten). Entsprechende Abstände werden in der Planung berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der Biotope durch das Vorhaben kann daher ausgeschlossen werden.

- Eine nähere Betrachtung der Biotope ist nicht erforderlich.

3.14 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Nach Vorprüfung der einzelnen Artengruppen werden die Nachfolgenden untersucht und dargestellt:

- Einzelartprüfung der Arten Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Braunkelchen (*Saxicola ruberta*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldsperling (*Passer montanus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Einzelartprüfung der Art Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
- Artengruppe der Brutvögel
- Artengruppe der Fledermäuse
- Artengruppe der Reptilien
- Einzelartprüfung der Arten Kammolch (*Triturus cristatus*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Artengruppe der Amphibien

4 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die grundsätzlich denkbaren artenschutzrechtlich relevanten bau-, anlagen- und betriebsbedingten Projektwirkungen sind dem Kapitel 2.2 des vorliegenden Fachbeitrages zu entnehmen.

4.1 Brutvögel

Die potenziell und nachweislich vorkommenden Brutvogelarten werden, mit Ausnahme der aktuell auf der Roten Liste mit Status 3 und im Kapitel 3.2 geführten Arten, anhand ihrer Lebensraumsprüche einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen:

- **Bodenbrüter** in den angrenzenden Bereichen (z. B. Rotkehlchen, Wiesenschafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp)
- **Freibrüter** in Gebüsch und Bäumen (z. B. Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Saatkrähe, Stieglitz, Wacholderdrossel)
- **Nischen- und Höhlenbrüter** in natürlichen Nischen und an Gebäuden (z. B. Bachstelze, Blaumeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise)

Einige Arten sind aufgrund ihrer Wahl der Brutplätze mehreren Gilden zuzuordnen, werden aber zur Wahrung der Übersichtlichkeit in einer Gilde betrachtet.

4.1.1 Einzelartbetrachtung Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland:3 Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
VM1: Brutzeitenregelung			
VM2: Erhalt bestehender Gehölze			
Erforderliche artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen:			
Keine			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:			
Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 1 und der Erhalt der bestehenden Gehölze VM 2 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Bluthänfling:

Der Bluthänfling ist ein Gebüschbrüter. Durch den Erhalt der bestehenden Gehölze wird die Lebensstätte des Bluthänflings nicht zerstört und kann weiterhin angesprochen werden. Baubedingte Störungen können jedoch ohne weitere Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahmen VM1 und VM2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die den Bluthänfling mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1 und VM2 in Gänze ausgeschlossen werden.

4.1.2 Einzelartbetrachtung Braunkelchen (*Saxicola ruberta*)

Braunkelchen (<i>Saxicola ruberta</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland:2 Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM1: Brutzeitenregelung Erforderliche artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen: M 1: Extensivierung von Grünland M 2: Erweiterte Reihenabstände			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 1 und Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Braunkelchen:

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung für das Braunkelchen von der baubedingten Veränderung der Habitat- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Entfernung von Vegetation, welche Niststätten und Gelege enthalten können. Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahmen VM1, M1 und M2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für das Braunkelchen mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1, M1 und M2 in Gänze ausgeschlossen werden.

4.1.3 Einzelartbetrachtung Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland:3 Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM1: Brutzeitenregelung Erforderliche artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen: M 1: Extensivierung von Grünland M 2: Erweiterte Reihenabstände			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 1 und Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Feldlerche:

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung für die Feldlerche von der baubedingten Veränderung der Habitat- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Entfernung von Vegetation, welche Niststätten und Gelege enthalten können. Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahmen VM1, M1 und M2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Feldlerche mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1, M1 und M2 in Gänze ausgeschlossen werden.

4.1.4 Einzelartbetrachtung Feldsperling (*Passer montanus*)

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland:V Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM1: Brutzeitenregelung VM2: Erhalt bestehender Gehölze Erforderliche artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen: Keine			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 1 und der Erhalt der bestehenden Gehölze VM 2 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Feldsperling:

Der Feldsperling ist ein Gebüschbrüter. Durch den Erhalt der bestehenden Gehölze wird die Lebensstätte des Feldsperlings nicht zerstört und kann weiterhin angesprochen werden. Baubedingte Störungen können jedoch ohne weitere Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahmen VM1 und VM2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die den Feldsperling mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1 und VM2 in Gänze ausgeschlossen werden.

4.1.5 Einzelartbetrachtung Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM1: Brutzeitenregelung VM2: Erhalt bestehender Gehölze Erforderliche artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen: Keine			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 1 und der Erhalt der bestehenden Gehölze VM 2 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Goldammer:

Der Goldammer ist ein Gebüschbrüter. Durch den Erhalt der bestehenden Gehölze wird die Lebensstätte der Goldammer nicht zerstört und kann weiterhin angesprochen werden. Baubedingte Störungen können jedoch ohne weitere Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahmen VM1 und VM2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für den Goldammer mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1 und VM2 in Gänze ausgeschlossen werden.

4.1.6 Einzelartbetrachtung Heidelerche (*Lullula arborea*)

Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: V Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM1: Brutzeitenregelung Erforderliche artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen: Keine			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 1 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Heidelerche:

Die Heidelerche wurde im UG außerhalb der Vorhabenfläche mit einem Randrevier kartiert, somit ist die Art vom Vorhaben nicht direkt betroffen, baubedingte Störungen können jedoch ohne weitere Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahmen VM1 und VM2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Heidelerche mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.

4.1.7 Einzelartbetrachtung Neuntöter (*Lanius collurio*)

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: V Deutschland: - Europäische Union: Anhang I EU-VRL	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM1: Brutzeitenregelung VM2: Erhalt bestehender Gehölze Erforderliche artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen: Keine			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 1 und der Erhalt der bestehenden Gehölze VM 2 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Neuntöter:

Der Neuntöter ist ein Gebüschbrüter. Durch den Erhalt der bestehenden Gehölze wird die Lebensstätte des Neuntötters nicht zerstört und kann weiterhin angesprochen werden. Baubedingte Störungen können jedoch ohne weitere Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahmen VM1 und VM2 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die den Neuntöter mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1 und VM2 in Gänze ausgeschlossen werden.

4.1.8 Einzelartbetrachtung Pirol (*Oriolus oriolus*)

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: V Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM1: Brutzeitenregelung Erforderliche artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen: Keine			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 1 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Pirol:

Der Pirol wurde im UG außerhalb der Vorhabenfläche mit einem Randrevier kartiert, somit ist die Art vom Vorhaben nicht direkt betroffen, baubedingte Störungen können jedoch ohne weitere Maßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahmen VM1 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für den Pirol mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.

4.1.9 Einzelartbetrachtung Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland:3 Europäische Union: Anhang I EU-VRL	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Keine Erforderliche artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen: M 1: Extensivierung von Grünland M 2: Erweiterte Reihenabstände			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Artenschutzrechtliche Bewertung- Weißstorch:

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung für den Weißstorch durch zu erwartende Nahrungsflächenverluste aus, wodurch eine Gefährdung des Fortbestandes der Fortpflanzungsstätte besteht. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Vorhabens im Verhältnis zur potenziellen Nahrungsfläche des Weißstorchs wird davon ausgegangen, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird, sodass es zu artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 kommen könnte. Unabhängig davon profitiert die Art durch die Kompensationsmaßnahmen M1 und M2.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für den Weißstorch mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen M1 und M2 in Gänze ausgeschlossen werden.

4.1.10 Betrachtung in Nistökologischen Gilden

Bodenbrüter (inkl. Brutvögel bodennaher Gras- und Staudenfluren)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM1: Brutzeitenregelung Erforderliche artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen: Keine			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 1 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Artengruppe Bodenbrüter mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.

Nischenbrüter			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM1: Brutzeitenregelung Erforderliche artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen: Keine			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 1 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Artengruppe Nischenbrüter mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.

Freibrüter			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: Deutschland: Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: VM1: Brutzeitenregelung Erforderliche artenschutzspezifische Kompensationsmaßnahmen: Keine			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 1 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Freibrüter Nischenbrüter mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen VM1 in Gänze ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung- Avifauna:

Inzwischen gibt es zahlreiche Untersuchungen zu den Brutvögeln in Solarparks. Viele wurden in einigen vergleichenden übergreifenden Studien ausgewertet und zusammengestellt (HERDER et al. 2009, BNE E.V. 2019, PESCHEL et al. 2019, BNE (2019), BADELDT et al. 2020, ZAPLATA & STOEFFER 2022, BIRDLIFE ÖSTERREICH 2023).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es i. d. R. durch den Bau von Freiflächen-PV-Anlagen zu keinen oder nur zu geringen Beeinträchtigungen der lokalen Brutvogelgemeinschaften kommt. Vielmehr überwiegen die positiven Effekte, vor allem wenn, wie auch bei dem geplanten Solarpark, die PV- Anlagen auf Ackerflächen errichtet werden. In diesen Fällen profitiert die lokale Brutvogelgemeinschaft häufig in erheblichen Maße. Dies betrifft in erster Linie die Artenvielfalt. Auf Feldern siedeln i. d. R. neben der Feldlerche nur sehr wenige Arten, bspw. die Schafstelze und die Wachtel. Andere Arten sind auf die randlichen Strukturen, wie Hecken, Feldgehölze oder Sölle, beschränkt (FLADE 1994, LANGEMACH et al. 2019 u. a.).

Durch den Übergang von intensiver Ackerbewirtschaftung zu extensiver Grünlandpflege wandeln sich die Feldflächen in artenreiche Grünlandflächen um (PESCHEL 2010, 2016b, 2023f, GRÄTZ 2020, BIRDLIFE ÖSTERREICH 2023a).

Dadurch erhöht sich die Artenzahl und –vielfalt bereits nach kurzer Zeit. Exemplarisch seien hier die Monitoringergebnisse aus dem hinsichtlich seiner Größe (21 ha), landschaftlichen Lage, vorherigen Nutzung und späteren Struktur vergleichbaren SP Werneuchen (Landkreis Barnim) dargestellt.

Bei der Ersterfassung wurden auf den konventionell bewirtschafteten Feldern im Bereich des jetzigen Solarparks, d. h. der von den Paneelen überbauten Fläche (15,4 ha), die Feldlerche, die Schafstelze und die Wachtel als Brutvögel erfasst.

Im Jahr 2018, ein Jahr nach Fertigstellung des Solarparks, wurden in diesem Bereich vier Arten (Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer) als Brutvogel nachgewiesen. Im Jahr 2020 kamen die Amsel, die Bachstelze, die Dorngrasmücke, die Goldammer, die Kohlmeise und die Wachtel hinzu. Dabei wurden Nester der Feldlerche und des Braunkehlchens zwischen den Paneelreihen bzw. unter den Paneelen gefunden. Amsel, Bachstelze, Bluthänfling und Dorngrasmücke nutzten die Paneelgestänge zur Anlage ihrer Nester, während die Bachstelze und die Kohlmeise in Containern bzw. an den Trafostationen brüteten. Die Amsel, die Kohlmeise und die Wachtel wurden 2022 zwar nicht mehr festgestellt, dafür hatte das Schwarzkehlchen erstmals die Paneelflächen besiedelt (Brutnachweis).

Damit wurden insgesamt elf Arten z. T. als „sichere“ Brutvogelarten innerhalb des Solarparks nachgewiesen. In den Randbereichen (5 bis 45 m breite Grünland- und Brachestreifen auf ehemaligen Ackerflächen) siedelten, neben denselben Arten, des Weiteren Baumpieper, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Neuntöter und Schafstelze. Ganz ähnliche Ergebnisse erbrachten bspw. auch die Untersuchungen im ähnlich strukturierten Solarpark Dallgow-Döberitz sowie in den SP Senftenberg und Meuro, die ebenfalls auf Ackerflächen errichtet wurden. In diesen Solarparks wurden u. a. auch Heidelerchen und Sumpfrohrsänger als Brutvögel festgestellt.

Aber nicht nur Hinsichtlich des Arteninventars wurde eine positive Entwicklung dokumentiert. Auch hinsichtlich der Siedlungsdichte der vor Errichtung des Solarparks vorkommenden Arten gab es keine negative Entwicklung. Selbst im Paneel bestandenen Bereich gab es keinen Bestandsrückgang der Feldlerche. Vielmehr wurden im Jahr 2022 mit sechs Revieren doppelt so viel Feldlerchen festgestellt,

wie im Jahr 2010. Durch Nestfunde ist auch zweifelsfrei dokumentiert, dass die Feldlerchen im Solarpark brüteten. Auch für das gesamte Untersuchungsgebiet, d. h. inklusive der Randbereiche, wurde mehr als eine Verdopplung des Bestandes der Feldlerche (von 6 auf 15 Reviere) registriert.

Auch bei der Offenlandart Schafstelze waren die Bestände in den Jahren 2018, 2020 und 2022 für das Gesamtuntersuchungsgebiet auf gleichem Niveau, wie bei der Voruntersuchung 2010. Die Wachtel kam zumindest im Jahr 2020 vor. In den Solarparks Sebe III und Meuro wurden ebenfalls Reviere der Schafstelze und der Wachtel innerhalb der Paneelflächen nachgewiesen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die bereits im ersten Jahr nach Fertigstellung des Solarparks Werneuchen festgestellten positiven Effekte für die Brutvogelgemeinschaft in den Jahren 2020 und 2022 noch deutlich verstärkten.

Selbst im Paneel bestandenen Bereich gab es zum einen keinen Bestandsrückgang der Offenlandarten und zum anderen haben vorher hier auf den Ackerflächen nicht vorkommende Arten die Fläche besiedelt. Etliche Arten, gerade gefährdete Arten, profitieren von der Umwandlung von Acker in Extensivgrünland. Gleiches wurde in den Solarparks Dallgow-Döberitz, SP Senftenberg und Meuro sowie in zahlreichen anderen Untersuchungen (u. a. HERDER et al. 2009, BADELDT et al. 2020, ZAPLATA & STOEFFER 2022, BIRDLIFE ÖSTERREICH 2023a) dokumentiert.

Für die im Umfeld brütenden Arten, auch für die gehölz- oder höhlenbrütenden Arten, die im Solarpark keine Nistmöglichkeiten haben, können die Solarparks durch das Extensivgrünland und den Samen- und Insektenreichtum attraktive Nahrungshabitate darstellen.

Es muss vermutet werden, dass sich bei kleineren Reihenabständen das Lebensraumpotential v. a. für „echte“ Offenlandarten wie Feldlerche, Schafstelze und Wachtel verringert, auch wenn erste Untersuchungsergebnisse aus dem im Jahr 2021 errichteten Solarpark Weesow-Willmersdorf darauf hindeuten, dass selbst dichter bebaute PV-Anlagen von der Feldlerche besiedelt werden. Für Reihenabstände bis 4 m ist dies durch Nestfunde bereits belegt.

Umso wichtiger ist zum einen, dass die Planflächen nicht vollständig bebaut werden. So wird durch das MLUK empfohlen, dass zum einen „ein Viertel der Gesamtfläche – unberührt von den Modulreihenabständen – freibleiben“ und zum anderen unbebaute Randflächen erhalten bleiben sollen (MLUK 2021). Dem wird bei der Planung des Solarpark Passow 2 u. a. dadurch entsprochen, dass neben den Randstreifen innerhalb der Modulflächen eine Biotopenverbund geschaffen wird (Maßnahme M1) der von der Bebauung freibleiben wird.

Unter Berücksichtigung dieser Planungen und vor dem Hintergrund der vielfach dokumentierten positiven Entwicklung der Brutvogelgemeinschaften in Solarparks auf ehemaligen Feldflächen kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Solarpark zu keine Beeinträchtigung, schon gar nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Schädigungen und Störungen, kommt. Vielmehr ist auch im Bereich des Solarpark Passow 2 eine positiven Entwicklung der Brutvogelgemeinschaften zu erwarten.

Im Rahmen der Baumaßnahme geht die Hauptgefährdung für die lokale Avifauna von der baubedingten Veränderung der Habitat- und Vegetationsstruktur aus, verursacht etwa durch Baufeldfreimachung und die damit einhergehende Entfernung von Vegetation, welche Niststätten und Gelege enthalten können. Durch die korrekte Umsetzung der oben genannten Maßnahmen verbleiben jedoch keine Risiken bzgl. der Verbotverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population. **Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für die Avifauna mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen ausgeschlossen werden**

4.2 Fledermäuse

Fledermäuse		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population
<input type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM3: Bauzeitenregelung Arbeiten im Tageszeitraum Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM3 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Mit Einhaltung der Brutzeitenregelung VM 3 ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

Artenschutzrechtliche Bewertung-Fledermäuse:

Maßgeblich für das Vorkommen von Fledermäusen in einem Gebiet ist das Vorhandensein von geeigneten Quartieren und ausreichend Nahrung (Insekten). Regional und überregional bedeutende Quartiere sind im Untersuchungsgebiet nicht zu vermuten. Dauerhafte Verluste von essenziellen Winter- und Wochenstubenquartieren können im Rahmen der Baumaßnahme ebenso ausgeschlossen werden. Der Vorhabensbereich mit den bestehenden Leitlinien im Plangebiet wird jedoch zum Erreichen der Jagdgebiete bzw. als Nahrungshabitat genutzt.

Das Vorhaben und die damit verbundene Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt die Nutzung der Jagdhabitats kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Fledermausarten im Untersuchungsgebiet aus. Die umliegenden Freiflächen können

weiterhin für die Jagd genutzt werden. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für Fledermäuse mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.

4.3 Reptilien

Reptilien		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM 4: Reptilienzaun Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement: Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM4 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Da Ackerflächen keinen Lebensraum für Reptilien darstellen, ist im Bereich des Plangebietes der PV-Anlage sowohl eine Beeinträchtigung von Reptilien als auch deren Lebensräume auszuschließen.

Mit den Maßnahmen zur Ertüchtigung des Weges würde allerdings in den Lebensraum eingegriffen werden. Vermutlich sind die Maßnahmen aber so kleinflächig begrenzt, dass es nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Lebensraumes kommt.

Bei relevanten Eingriffen müssten entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich ergriffen werden. Dies wäre bspw. eine feldseitige Verbreiterung der Randstreifen, vor allem auf der Südseite des Weges.

Auch den Lebensraum aufwertende Maßnahmen, wie die Anlage von Lesestein- und Totholzhaufen, wären möglich.

Bei einer Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätsphase der Reptilien (April bis Oktober) sind Beeinträchtigungen von Tieren im Bereich der Zuwegung durch den Baustellenverkehr wahrscheinlich. Daher sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die dies verhindern. Dazu ist die Installation von Reptilienschutzzäune eine etablierte bewährte Methode.

Der Zaun muss dabei beidseitig der Fahrspur installiert werden. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen.

Der Zaun ist an den Enden ca. 25 m über den Bereich des potentiellen Lebensraumes hinaus weiter zu führen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen. Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Reptilien gewährleistet sein. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.

Das Vorhaben und die damit verbundene Beanspruchung von Vegetationsflächen beeinträchtigt die vorhandenen Habitatpotenziale kaum und wirkt sich folglich nicht negativ auf die Populationsstärken sämtlicher Reptilienarten im Untersuchungsgebiet aus. Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Etwaige Störungen durch die Bautätigkeiten, sind mit Umsetzung der Maßnahmen ausgeschlossen.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle Reptilienarten mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM4 in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.

4.4 Amphibien

4.4.1 Einzelartbetrachtung Kammolch (*Triturus cristatus*)

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: V Europäische Union: II + IV	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region	
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt	
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
VM5: Bauzeitenregelung Amphibien Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM5 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.			
3. Verbotsverletzungen			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)			
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.			

4.4.2 Einzelartbetrachtung Erdkröte (*Bufo bufo*)

Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland: * Europäische Union: -	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM5: Bauzeitenregelung Amphibien Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM5 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

4.4.3 Einzelartbetrachtung Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 3 Deutschland: 3 Europäische Union: IV	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM5: Bauzeitenregelung Amphibien Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM5 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

4.4.4 Einzelartbetrachtung Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: 2 Deutschland: 1 Europäische Union: II + IV	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM5: Bauzeitenregelung Amphibien Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM5 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

4.4.5 Betrachtung in ökologischen Gilden

Amphibien		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste Status Bundesland: - Deutschland: - Europäische Union:	Biogeographische Region (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
Erhaltungszustand Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand Bundesland <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)	Erhaltungszustand der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen		<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG unterstellt
2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
VM5: Bauzeitenregelung Amphibien Durch die korrekte Umsetzung der Maßnahme VM5 verbleiben keine Risiken bzgl. der Verbotsverletzungen und dem Erhalt der lokalen Population.		
3. Verbotsverletzungen		
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Auswirkung auf den Erhaltungszustand (Einträge nur erforderlich, wenn Ausnahmeverfahren erforderlich ist)		
Beschreibung der Auswirkungen auf den Erhaltungszustand: Es ergeben sich keine nachhaltigen Auswirkungen auf den lokalen Erhaltungszustand und bestehende Populationsdichten.		

Artenschutzrechtliche Bewertung-Amphibien:

Durch die Planungen, d. h. die geplanten PV-Flächen sowie die Zuwegungen, werden weder Gewässer bzw. die Amphibienhabitate noch die Winterquartiere und potenzielle Wanderwege direkt und nachhaltig beeinträchtigt. Direkte flächige Eingriffe finden ausschließlich im Bereich der späteren PV-Anlage statt.

Der Solarpark selbst stellt kein Wanderungshindernis dar, wenn er wie üblich und i. d. R. auch beauflagt, mit kleintierdurchlässigen Zäunen umgeben wird. Auch als Landlebensraum ist er dauerhaft nutzbar. Durch das extensive Grünland ohne den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist er

sogar besser als Landhabitat geeignet. Der geringfügige Flächenverlust durch Wege und Trafostellflächen ist durch die Verbesserung der allgemeinen Lebensraumfunktion zu vernachlässigen.

Die Zuwegung stellt aufgrund der geringen Ausdehnung keine Wanderungsbarrieren dar. Schädigungen während der Wanderungen durch möglichen Verkehr von Wartungsfahrzeugen können nahezu ausgeschlossen werden, da die Wanderungen in den Abend- und Nachtstunden stattfinden, also außerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Lediglich während der Bauphase sind Beeinträchtigungen möglich, sofern die Bautätigkeit innerhalb der Aktivitätszeit der Amphibien (März bis Oktober) stattfindet. Hierbei kann es im Wesentlichen zu einer Schädigung von Amphibien kommen, die in das Baufeld geraten oder auf der Zuwegung durch den Baustellenverkehr geschädigt werden könnten. Für diesen Fall sind Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die ein Einwandern von Tieren in das Baufeld verhindern. Dazu sind Amphibienschutzzäune eine etablierte bewährte Methode.

Dazu ist ein glatter Folienzaun (kein Netz- bzw. Meshgewebe) zu verwenden. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen. Der Zaun ist an den Enden ca. 50 m über den Bereich des potentiellen Lebensraumes hinaus weiter zu führen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen. Auf der dem Baufeld zugewandten Seite ist ca. alle 25 m Erde aufzuschütten, die als „Rampen“ das Verlassen des Baufeldes ermöglichen, bspw. für in den Ackerflächen überwinterte Knoblauchkröten. Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Amphibien gewährleistet sein. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.

Die geplante Baumaßnahme schafft mit Umsetzung der angegebenen Vermeidungsmaßnahmen kein erhebliches zusätzliches Verletzungs- oder Tötungsrisiko. Etwaige Störungen potenzieller Wanderbewegungen streng und besonders geschützter Amphibien, durch die Bautätigkeiten, sind mit Umsetzung der Maßnahme VM5 ausgeschlossen.

Eine Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Tatbestände nach BNatSchG § 44 Abs. 1 kann für alle Amphibienarten mit Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahme VM5 in jeder Hinsicht ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Tabelle 4: Maßnahmenübersicht Vermeidung

Kürzel	Betroffene Arten	Beschreibung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen
VM 1	Avifauna	<p>Brutzeitenregelung Avifauna -Baubeginn vor Brutzeitbeginn und Bauen in die Brutzeit</p> <p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme ist außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel durchzuführen; d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli. Eine Ansiedelung von Individuen im Baustellenbereich wird durch die anschließende Bautätigkeit verhindert. Dadurch können baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Avifauna vermieden werden.</p> <p>Dies gilt insbesondere für den vorhandenen Brutplatz des Kranichs, im Umkreis von 300 m zu dem Bruthabitat ist die Bauzeitenbeschränkung zwingen einzuhalten.</p> <p>Bzgl. des Schutzes von Brutvögeln vor einer Schädigung sind weiterhin folgende Vorgaben und Maßnahmen allgemein akzeptiert und haben sich als gängige Praxis etabliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vergrämungsmaßnahmen bei Baubeginn nach Brutzeitbeginn oder längeren Baupausen - Flatterbänder
VM 2	Avifauna	<p>Erhalt bestehender Gehölze</p> <p>Die bestehenden Gehölze innerhalb und entlang der Grenzen des Geltungsbereichs sind während der Errichtung der Anlage und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen.</p>
VM 3	Fledermäuse	<p>Bauarbeiten im Tagzeitraum (7.00-20.00 Uhr)</p> <p>Reguläre nächtliche Arbeiten sind im Rahmen des Vorhabens nicht geplant. Werden Bauarbeiten nach bzw. vor Sonnenuntergang durchgeführt, sind mittels Lichtblenden an den Beleuchtungskörpern die Abstrahlwinkel der Lichtkegel so zu minimieren, dass nur die zu beleuchtende Fläche und nicht die Umgebung unnötig erhellt wird.</p> <p>Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen. Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.</p>
VM 4	Reptilien	<p>Reptilienzaun</p> <p>Bei den Zäunen handelt sich meist um ca. 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zur Bahntrasse aufgebaut werden. Diese ermöglichen die Steuerung etwaiger Wanderungen und minimiert im Zuge dessen die Kollisions- und</p>

		<p>Tötungsgefahr für alle potenziell betroffenen Reptilienarten.</p> <p>Die Zaunvorrichtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entlang der Zuwegungen aufzustellen. Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen. (S. Anlage 2, Ergebnisbericht Kartierungen Reptilien).</p>
VM 5	Amphibien	<p>Amphibienschutzzaun</p> <p>Es ist ein glatter Folienzaun (kein Netz- bzw. Meshgewebe) zu verwenden. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen.</p> <p>Der Zaun ist an den Enden ca. 50 m über den Bereich des potentiellen Lebensraumes hinaus weiter zu führen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen.</p> <p>Auf der dem Baufeld zugewandten Seite ist ca. alle 25 m Erde aufzuschütten, die als „Rampen“ das Verlassen des Baufeldes ermöglichen, bspw. für in den Ackerflächen überwinterte Knoblauchkröten.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Amphibien gewährleistet sein. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.</p>

5.2 Maßnahmenblätter-Vermeidung

Maßnahmenblatt-Artenschutz 1			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 „Solarpark Passow 2“		VM 1	Brutzeitenregelung
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Vögeln. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Brutzeit sowie der zeitlichen Einschränkung der Bauausführung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden			
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen im Rahmen der Baumaßnahme ist außerhalb der Kernbrutzeit der Brutvögel durchzuführen; d. h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli. Eine Ansiedelung von Individuen im Baustellenbereich wird durch die anschließende Bautätigkeit verhindert. Dadurch können baubedingte artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich der Avifauna vermieden werden.			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 2			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 „Solarpark Passow 2“		VM 2	Erhalt bestehender Gehölze
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Erhalt der Lebensstätte von Vögeln. Durch den Erhalt werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden.			
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
Die bestehenden Gehölze innerhalb und entlang der Grenzen des Geltungsbereichs sind während der Errichtung der Anlage und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen.			
Zeitliche Zuordnung			
Dauerhaft			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 3			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 „Solarpark Passow 2“		VM 3	Bauzeitenregelung: Tageszeitraum
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Fledermäusen.			
Ausführung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme			
<p>Zum Einsatz sollen Lampen mit einem geringen UV/ Blau-Anteil, wie z. B. orange oder warm-weiße LED-Lampen kommen.</p> <p>Das Licht dieser Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert. Eine Beeinträchtigung der nächtlichen Jagdaktivitäten der Fledermäuse wird dadurch vermieden.</p>			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
-			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 4			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 „Solarpark Passow 2“		VM 4	Reptilienzaun
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Reptilien.			
Ausführung der Maßnahme			
<p>Bei den Zäunen handelt sich meist um ca. 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zur Bahntrasse aufgebaut werden. Diese ermöglichen die Steuerung etwaiger Wanderungen und minimiert im Zuge dessen die Kollisions- und Tötungsgefahr für alle potenziell betroffenen Reptilienarten. Die Zaunvorrichtungen sind rechtzeitig vor Baubeginn entlang der Zuwegungen aufzustellen.</p> <p>Nach Beenden der Baumaßnahme sind die Zäune zurückzubauen. Weitere Aussagen und beispielhafte Abbildungen zu den zu installierenden Schutzzäunen finden sich in den angehängten Ergebnisbericht und Kartierung zu der Artengruppe Reptilien.</p>			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 5			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 „Solarpark Passow 2“		VM 5	Amphibienzaun
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Vermeidung einer baubedingten Tötung oder Verletzung von Vögeln. Durch die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der Brutzeit sowie der zeitlichen Einschränkung der Bauausführung werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden			
Ausführung der Maßnahme			
<p>Es ist ein glatter Folienzaun (kein Netz- bzw. Meshgewebe) zu verwenden. Die Zaunfolie muss mindestens 30 cm im Boden eingelassen sein und mindestens 50 cm Höhe über dem Boden aufweisen.</p> <p>Der Zaun ist an den Enden ca. 50 m über den Bereich des potentiellen Lebensraumes hinaus weiter zu führen und mit einer dem Baufeld abgewandten „Schleife“ zu versehen.</p> <p>Auf der dem Baufeld zugewandten Seite ist ca. alle 25 m Erde aufzuschütten, die als „Rampen“ das Verlassen des Baufeldes ermöglichen, bspw. für in den Ackerflächen überwinterte Knoblauchkröten. Die Funktionsfähigkeit der Schutzzäune muss in der gesamten Aktivitätsphase der Amphibien gewährleistet sein.</p> <p>Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Beschädigung des Zaunes durch den Baustellenverkehr und die Bautätigkeit verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wöchentlich zu kontrollieren.</p>			
Zeitliche Zuordnung			
Maßnahme vor Beginn der Bauarbeiten			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			

Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen.			

5.3 Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

M1: Extensivierung von Grünland

Innerhalb der Photovoltaikanlage werden zwei temporär wasserführende Senken und die Neuanlage des Standgewässers durch einen Biotopverbund erhalten bleiben. Hierzu ist die Umwandlung des derzeit intensiv bewirtschafteten Ackers in eine extensive Mähwiese geplant (HzE M-V 2018, M2.31). Des Weiteren ist die Anlage eines zusätzlichen Gewässers mit Pufferzone vorgesehen (HzE M-V 2018, M2.31).

Eine umfassende Maßnahmenbeschreibung ist als Anlage 3 beigefügt.

M2: Erhöhter Reihenabstand

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ wird die Anlage auf einer Fläche von ca. 1,5 ha mit erhöhten Reihenabständen realisiert, sodass mind. 3 m breite besonnte Bereiche zwischen den Modul-Reihen bestehen bleiben.

Flächengröße:

1,5 ha

Ziele der Maßnahme:

- Die Feldlerchenfenster erleichtern den Feldlerchen die Orientierung und Landung im Bestand
- Anflug- und Brutmöglichkeiten, Aufzuchtchancen und Nahrungsverfügbarkeit werden positiv beeinflusst
- Weitere Offenlandarten können ebenfalls profitieren

5.4 Maßnahmenblatt-Kompensation

Maßnahmenblatt-Artenschutz 1			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 „Solarpark Passow 2“		M1	Extensivierung von Grünland
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Kompensation der Brutplatzverlustes von Bodenbrüter im UG.			
Ausführung der Maßnahme			
<p>Innerhalb der Photovoltaikanlage werden zwei temporär wasserführende Senken und die Neuanlage des Standgewässers durch einen Biotopverbund erhalten bleiben. Hierzu ist die Umwandlung des derzeit intensiv bewirtschafteten Ackers in eine extensive Mähwiese geplant (HzE M-V 2018, M2.31). Des Weiteren ist die Anlage eines zusätzlichen Gewässers mit Pufferzone vorgesehen (HzE M-V 2018, M2.31).</p> <p>Eine umfassende Maßnahmenbeschreibung ist als Anlage 3 beigefügt.</p>			
Zeitliche Zuordnung			
Zeitgleich zur Errichtung des Vorhabens.			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			
Eine umfassende Maßnahmenbeschreibung ist als Anlage 3 beigefügt.			
Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
<p>Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.</p>			

Maßnahmenblatt-Artenschutz 2			
Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Maßnahmen Nr.	Bezeichnung der Maßnahme
Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 „Solarpark Passow 2“		M2	Erhöhter Reihenabstand
Begründung und Zielkonzeption der Maßnahme			
Kompensation der Brutplatzverlustes von Bodenbrüter im UG.			
Ausführung der Maßnahme			
Innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ wird die Anlage auf einer Fläche von ca. 1,5 ha mit erhöhten Reihenabständen realisiert, sodass mind. 3 m breite besonnte Bereiche zwischen den Modul-Reihen bestehen bleiben.			
Zeitliche Zuordnung			
Zeitgleich zur Errichtung des Vorhabens.			
Hinweise zu Pflege und Unterhaltung			
Pflegeregime gem. Festsetzungen im Bebauungsplan.			
Hinweise zur Kontrolle der Maßnahmen			
Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.			

5.5 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Folgenden werden landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen und aufgeführt, welche auch für den Artenschutz relevant sind:

V1 Vegetationsschutz/Ausweisung von Tabubereichen

Bauzeitlicher Schutz der angrenzenden Biotoptypen vor bauzeitlichen Beeinträchtigungen und Beanspruchungen. Es sind, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Schutz gegen Befahren, Betreten, Lagerung und sonstige Beanspruchung gemäß DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) Vorkehrungen umzusetzen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind alle Schutzvorrichtungen zu entfernen.

V2 Rekultivierung und Wiederherstellung

Die bauzeitlich temporär beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Bautätigkeit gemäß der derzeitigen Nutzung bzw. des ursprünglichen Zustandes der Flächen wiederherzustellen. Der Rückbau umfasst die Beseitigung eventueller temporärer Versiegelungen, Überschüttungen und Verdichtungen (Bereich der BE-Fläche). Anschließend werden die Flächen, mit einer standortgerechten gebietsheimischen Saatgutmischung eingesät.

5.6 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen dienen nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt.

Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

S 1.A Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten sowie der Durchführung des Bauvorhabens Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der umweltfachlichen Baubegleitung (S 2.A) durchzuführen.

Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen/ anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

S 2.A Ökologische Baubegleitung

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine Ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

S 3.F Habitatschutz: Schutz angrenzender Gehölzbestände

An den Arbeitsbereich angrenzende Gehölzbestände sind über die gesamte Bauzeit nach DIN 18920, RAS LB-4 und der ZTV-Baum in der jeweilig geltenden Fassung so zu schützen, dass keine Beschädigungen auftreten. Zur Kennzeichnung der Bautabuzonen empfiehlt sich die Absperrung mittels Flatterband (Inkl. Vorhalten und Instandhalten gegebenenfalls ist auch eine Absperrung durch Bauzäune möglich).

6 Ergebnis

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages wurde geprüft, inwieweit die artenschutzrechtliche Zulässigkeit für den Bebauungsplan „B-Plan Nr. 5 „Solarpark Passow“ (November 2023)“ besteht. Zu erwartende projektbedingte Wirkungen wurden dargelegt und planungsrelevante Arten anhand einer Habitatanalyse und Übersichtsbegehungen im Gelände ermittelt. Für die potenziell betroffenen Artengruppen Vögel (Brutvögel), Säugetiere (Fledermäuse) sowie Reptilien und Amphibien wurde geprüft, inwieweit die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden.

Im Ergebnis der Untersuchungen konnte für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, der gesetzlich streng geschützten Arten in Deutschland sowie der europäischen Vogelarten unter der Voraussetzung der Umsetzung der angegebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Verletzung der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden.

7 Verwendete Literatur und Rechtsquellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014

BARTSCHV (BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG) - VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILDLIBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN IN DER FASSUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95).

BAST, H.-D. O. G., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT & H. M. WINKLER (BEARB.) (1991): ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN AMPHIBIEN UND REPTILIEN MECKLENBURG-VORPOMMERN. DIE UMWELTMINISTERIN DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (HRSG.), SCHWERIN

BEZZEL, E. (2006): BLV HANDBUCH VÖGEL. – 3. ÜBERARBEITETE AUFLAGE, MÜNCHEN, 543 S. DIETZ, C., & KIEFER, A. (2014): DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS. - KOSMOS NATURFÜHRER. – FRANCKH-KOSMOS, STGT., 394 S.

BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-BERICHT 2019, [HTTPS://WWW.BFN.DE/FFH-BERICHT-2019](https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019), ABGERUFEN AM 20.10.2022

BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: INTERNETHANDBUCH ZU DEN ARTEN DER FFH-RICHTLINIE ANHANG IV, [HTTPS://FFH-ANHANG4.BFN.DE/](https://ffh-anhang4.bfn.de/), ABGERUFEN AM 20.10.2022

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (1998): ROTE LISTE GEFÄHRDETER TIERE DEUTSCHLANDS. SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ 55.

BNATSCHG (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 VOM 20. JUNI 2022; (BGBl. I S. 1362, 1436).

BRUNKEN, D. (2004): AMPHIBIENWANDERUNG ZWISCHEN LAND UND WASSER. NVN7 BSH MERKBLATT

GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A. & U. ZUPPKE (BEARB.) (2015): DIE LURCHE UND KRIECHTIERE DES LANDES SACHSEN-ANHALT UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER ARTEN DER ANHÄNGE DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE SOWIE DER KENNZEICHNENDEN ARTEN DER FAUNA-FLORA-HABITAT-LEBENSRAUMTYPEN. – BERICHTE D. LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 4: 640 S.

KWET, A. (2005): REPTILIEN UND AMPHIBIEN EUROPAS. KOSMOS NATURFÜHRER. – FRANCKH-KOSMOS, STUTTGART, 252 S.

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): HINWEISE ZU ZENTRALEN UNBESTIMMTEN RECHTSBEGRIFFEN DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES, BESCHLUSS VOM 01./02.10.2009

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, HAUPTMODUL PLANFESTSTELLUNG / GENEHMIGUNG. – BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM, 98 S.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2016): NATURSCHUTZ IM LAND SACHSEN-ANHALT - BERICHTSPFLICHTEN ZU NATURA 2000, BEITRÄGE ZUR ERFASSUNG UND BEWERTUNG VON ARTEN UND LEBENSRAUMEN. - 53. JAHRGANG, 2016, SONDERHEFT. 196 S.

LSBB ST - LANDESTRASSENBAUBEHÖRDE SACHSEN-ANHALT (2018): ARTENSCHUTZBEITRAG (ASB ST 2018) MUSTERVORLAGE GEMÄß RLBP 2011, FORTSCHREIBUNG GEMÄß BNATSCHG VOM 15.09.2017 (STAND JUNI 2018). 29 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN. – 29 S.

MLU M-V (2018): HINWEISE ZUR EINGRIFFSREGELUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (HZE). MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT

UND UMWELT, NEUFASSUNG 2018.

RANA – BÜRO FÜR ÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ FRANK MEYER (2008): LISTE DER IM RAHMEN DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGES ZU BEHANDELNDEN ARTEN (LISTE ARTSCHRFACHB). - LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT. 39 S.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER AMPHIBIEN (AMPHIBIA) DEUTSCHLANDS. – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 170 (4): 86

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): ROTE LISTE UND GESAMTARTENLISTE DER REPTILIEN (REPTILIA) DEUTSCHLANDS. – NATURSCHUTZ UND BIOLOGISCHE VIELFALT 170 (3): 64

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLAUCH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG. BER. VOGELSCHUTZ 57: 113-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K. & SUDFELDT, C. [HRSG.], (2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL MECKLENBURG-VORPOMMERN. 3. FASSUNG: MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN, SCHWERIN.

Rechtsquellen:

BARTSCHV – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16.02.2005, BGBl. I S. 258, zuletzt geändert am 21.01.2013, BGBl. I S. 95

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – NATSCHAG M-V) VOM 21. JANUAR 2013 (GVBL.I/13, [NR. 3], S., BER. GVBL.I/13 [NR. 21]), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 25. SEPTEMBER 2020 (GVBL.I/20, [NR. 28])

BNATSCHG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzGvom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

FFH-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai. 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert am 20. November 2006 (ABl. EG L 363 S. 368)

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. L 20 S. 7)

Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung - BKompV) vom 14. Mai 2020. In Kraft getreten zum 03. Juni 2020.

Richterrecht:

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 11.01.2001, Az.: 4 C 6/00 (Naturschutzrechtlicher Artenschutz kein absolutes Bebauungsverbot; Niststätten; Brutstätten; geschützte Tierarten)

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (BVerwG): Urt. v. 09.07.2008, Az.: 9 A 14/07 (zur Autobahn-Nordumgehung Bad Oeynhausen)